

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2002.00014 vom 29. Oktober 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2002.00014

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2002.00014 du 29 octobre 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2002.00014 del 29 ottobre 2003

Erwägungen

E. 2

Es seien dem Beschwerdeführer weiterhin die vollen Taggelder für eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % auszurichten und die Heilungskosten zukommen zu lassen.

E. 3

Eventualiter: Es sei die Rentenfrage und die Frage der Integritätsentschädigung zu prüfen.

E. 4

Es sei der Beschwerdeführer von einem unabhängigen Neurologen sowie von einem unabhängigen Psychiater begutachten zu lassen.

E. 5

5.1 Während es sich bei der gemeinhin als Schleudertrauma der HWS bezeichneten Einwirkung um einen Beschleunigungsmechanismus an der HWS - ohne Kopfanprall - mit der dazugehörigen Diagnose einer Distorsion der HWS respektive des Nackens handelt, ist unter einer dem Schleudertrauma äquivalenten Verletzung der HWS eine Distorsion der HWS auf Grund eines Abknickmechanismus infolge eines Schädelanpralls zu verstehen (vgl. RKUV 1999 Nr. U 341 S. 408 mit Hinweisen). Beim Schädel-Hirn-Trauma handelt es sich sodann um Folgen einer direkten Traumatisierung des Schädels (vgl. BGE 117 V 369).

5.2 Laut der Unfallmeldung der A. AG vom 2. November 2000 glitt der Beschwerdeführer beim Beladen eines Lastwagens aus und stürzte (Urk. 25/1). Dr. D. schilderte in seinem vom 13. Dezember 2000 folgenden Unfallhergang (Urk. 25/4): Am gleichen Tag beim Ziehen eines Palett(s) ausgerutscht und dabei auf den Rücken gefallen ohne den Kopf anzuschlagen. Dr. B. erwähnte im Bericht vom 12. Januar 2001, dass der Beschwerdeführer am 30.10. beim Ziehen eines schwer beladenen Rollrücklings von der Hebebühne auf eine Rampe gestürzt sei, wo er sich den Rücken auf Brusthöhe kontusiert habe (Urk. 25/8 S. 1).

5.3 Daraus geht hervor, dass der Beschwerdeführer am 30. Oktober 2000 beim Entladen eines Lastwagens mit dem Rücken gegen eine Rampe gestürzt ist, ohne dass er sich dabei den Kopf angeschlagen hätte. Die beteiligten Ärzte diagnostizierten denn auch zwar eine Kontusion des Rückens, hingegen weder eine Distorsion des Rückens noch Verletzungen, welche typischerweise mit einem Schädel-Hirn-Trauma einhergehen, wie eine Commotio oder Contusio cerebri. Zudem lag beim Beschwerdeführer im Anschluss an den versicherten Unfall das typische bunte Beschwerdebild nach einem

Schleudertrauma der HWS oder einem Schädel-Hirn-Trauma (vgl. BGE 117 V 377, 380) nicht vor. Unter diesen Umständen kann, entgegen den diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 6 ff., Urk. 31 S. 3), nach dem massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit weder ein Schleudertrauma der HWS, noch eine diesem äquivalente Verletzung, noch ein Schädel-Hirn-Trauma als hinreichend gesichert gelten.

E. 6

6.1. Als dann gilt es zu beachten, dass die Beurteilung durch Dr. C. ___ vom 26. Oktober 2001 den oben erwähnten (Erw. 3.10) von der Rechtsprechung an eine medizinische Expertise gestellten Kriterien vollumfänglich genügt. Denn Dr. C. ___ stützte sich bei seiner umfassenden Beurteilung auf die Ergebnisse äusserst umfangreicher eigener medizinischer Untersuchungen und setzte sich darin sowohl mit Ergebnissen der medizinischen Forschung, als auch mit den medizinischen Vorakten sowie den vom Beschwerdeführer geklagten Beschwerden auseinander. Sodann vermag die Beurteilung durch Dr. C. ___ auch insofern zu überzeugen, als er erkannte, dass sich der Beschwerdeführer anlässlich der Rückenkontusion vom 30. Oktober 2000 lediglich eine Weichteilkontusion zugezogen hat, welche anschliessend folgenlos ausheilte, und dass die vom Beschwerdeführer weiterhin geklagten Rückenschmerzen nicht organischer Natur sondern vielmehr psychogener Art waren (Urk. 25/35 S. 26). Die umfassende Beurteilung durch Dr. C. ___ stimmt zudem überein mit der Beurteilung durch die Ärzte des USZ vom 18. April 2001, welche ein chronifiziertes panvertebrales Schmerzsyndrom mit Verdacht auf eine Schmerzverarbeitungsstörung feststellten (Urk. 25/19), und mit derjenigen durch Dr. B. ___ vom 12. Juni 2001, wonach die kontusionellen Unfallfolgen abgeheilt und die weiterbestehenden Beschwerden auf eine Schmerzverarbeitungsstörung zurückzuführen seien (Urk. 25/25).

6.2. Demnach hat als erstellt zu gelten, dass spätestens am 15. Juli 2001 keine massgeblichen organischen Unfallfolgen mehr vorhanden waren, und dass die nach diesem Zeitpunkt weiterbestehenden Beschwerden überwiegend psychogener Natur waren.

7. 7.1. 7.2. 7.3.

7.1. Im Hinblick auf die Adäquanzfrage bleibt im Folgenden die objektive Schwere des Unfallereignisses vom 30. Oktober 2000 zu prüfen.

7.2. Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) hat in BGE 115 V 401 Erw. 11b ein Unfallereignis, bei dem die versicherte Person eine Treppe hinunterstürzte und anschliessend mit der Stirn an der Kante einer Stufe anschlug und sich dabei eine kleine Rissquetschwunde zuzog, als mittelschweren Unfall bezeichnet. In BGE 123 V 141 Erw. 3d hat es einen schweren Sturz auf den Rücken (une lourde chute sur le dos) und in BGE 115 V 144 Erw. 11a-b ein Unfallereignis, bei dem die versicherte Person beim Hinuntersteigen von einer Böschung ausrutschte und mit dem Rücken auf einem Betonstück am Boden aufschlug, als mittelschweren Unfall im Grenzbereich zu den leichten Unfällen qualifiziert. Im Urteil vom 12. Oktober 2000 in Sachen B, U 96/00, Erw. 2c, hat das EVG sodann ein Unfallereignis, bei dem die versicherte Person auf nassem Boden ausrutschte und auf den Rücken stürzte, als Unfall im mittleren Bereich, im Grenzbereich zu den leichten Unfällen, bezeichnet.

7.3. In BGE 115 V 139 Erw. 6a hat das EVG einen gewöhnlichen Sturz und ein Ausrutschen als Beispiele für ein leichtes Unfallereignis aufgeführt. Als leichte

Unfälle hat das EVG im Urteil vom 19. Dezember 2001 in Sachen **Winterthur**, U 91/01, Erw. 4, einen Treppensturz auf das Gesäss mit initial einem Verdacht auf Handgelenksbruch und später festgestelltem Steissbeinbruch sowie im Urteil vom 17. Oktober 2000, U 18/00, einen Sturz beim Hinuntersteigen von einer Baumaschine, bezeichnet.

7.4. Auf Grund des augenfälligen Geschehensablaufes und der Verletzungen, die sich der Beschwerdeführer dabei zuzog, ist der versicherte Unfall vom 30. Oktober 2000, bei dem der Beschwerdeführer beim Entladen eines Lastwagens ausrutschte und auf den Rücken stürzte, den leichten Unfällen zuzuordnen. Da besondere Umstände, bei deren Vorliegen auch bei leichten Unfällen eine Adäquanzbeurteilung vorzunehmen wäre, wie beispielsweise ein verzögerter Heilungsverlauf, eine langdauernde Arbeitsunfähigkeit oder Komplikationen durch eine besondere Art der erlittenen Verletzung (vgl. RKUV 1998 Nr. U 297 S. 243 ff.), vorliegend nicht erstellt sind, ist der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem versicherten Unfall vom 30. Oktober 2000 und einer nachfolgenden psychischen Gesundheitsstörung ohne Weiteres zu verneinen (BGE 115 V 139 Erw. 6a).

8. Da es somit am adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall vom 30. Oktober 2000 und einer danach aufgetreten psychischen Störung fehlt, ist eine weitere Abklärung des Sachverhalts im Hinblick auf die Frage nach einem natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem versicherten Unfall und psychischen Beschwerden für die Beurteilung des Leistungsanspruchs unerheblich. Der Sachverhalt ist demnach für die im Streite stehende Frage der Unfallkausalität als rechtsgenügend abgeklärt, weshalb, entgegen den diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 2), von weiteren Beweismassnahmen - insbesondere der Anordnung von ergänzenden psychiatrischen Abklärungen oder der Rückweisung der Sache zu deren Vornahme - abgesehen werden kann (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 124 V 94 Erw. 4b, 122 V 162 Erw. 1d, 119 V 344 Erw. 3c je mit Hinweisen).

9. Mangels eines adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen der nach dem 15. Juli 2001 weiterbestehenden, auf psychischen Gründen beruhenden Leistungsbeeinträchtigung des Beschwerdeführers und dem versicherten Unfall vom 30. Oktober 2000 ist demnach nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 13. Juli 2001 (Urk. 25/28) und in dem diese bestätigenden Einspracheentscheid einen Anspruch des Beschwerdeführers auf weitere Versicherungsleistungen für die Zeit nach dem 15. Juli 2001 verneinte. Die gegen den Einspracheentscheid vom 18. Januar 2002 erhobene Beschwerde ist daher abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - Rechtsanwalt Dr. Roland Ilg
 - Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
 - Bundesamt für Sozialversicherung

